

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 9 (1929-1930)
Heft: 4

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz hat an der Blütezeit der deutschen Klassik und Romantik nicht teil. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts dagegen, als die Schweiz ihre heutige selbständige politische Gestalt findet, beweist das Schaffen eines Gotthelf, Keller und Meyer wieder zugleich ihre enge innere Verbundenheit mit der gesamtdeutschen Kultur. Wie wird sich dieses Verhältnis in Zukunft gestalten? In Deutschland sieht E. heute „eine ungeheure Bewegtheit auf allen Gebieten des Geistes“. Bei uns dagegen habe man oft das Gefühl, „als trage man heute zuviel der stofflichen Wirklichkeit als Erbkülpfen an Füßen und Händen, als zwingt uns die Last allzu sehr, am Alten zu haften“. E. hofft, es möge der Schweiz vergönnt sein, „auch ihrerseits in neuen und wertvollen Taten zum Ruhme und zur Weltgeltung deutschen Geistes“ beizutragen.)

„Nation und Staat“, Wien (Juni): F. Pirner/Faschistischer Staatsaufbau.

(„In keinem andern Staat, ausgenommen Rußland, ist in ähnlichem Ausmaß das Experiment einer so radikalen Umformung in so kurzer Zeit von oben her versucht worden... Auf der Zerschlagung der alten und Bildung einer neuen Bürokratie, Beherrschung der Gemeindeverwaltungen und Zwangseingliederung aller Schaffenden in den Rahmen der Syndikate steht heute, gestützt auf die reale Macht einiger hunderttausend Mann Miliz, das faschistische Regime.“ Durch Schaffung des „Großen Faschistischen Rates“ als eines Organs, das bei allen wichtigen Staatsfragen zu hören ist und das vorwiegend das Recht zur Auswahl der 400 Kammerabgeordneten hat, ist die Verbindung zwischen Partei und Staat organisch geworden. Bei der Neugestaltung der Kammer war einzig die Sorge leitend, daß diese zu einem Echo der faschistischen Meinungen werde. „Damit ist jede lebendige Verbindung zum Volk aufgehoben“. Denn auch die Syndikate, auf die das neue Parlament aufgebaut ist, sind ja keine freien Standesvertretungen, sondern wiederum nur politisches Instrument. Zu den jüngsten Parlaments-„Wahlen“ meint der Verfasser: „Nur in der dem Nichtitaliener so schwer begreiflichen Selbstbetäubung des Volkes durch eine hinreißende, im Grunde aber nichtsagende Geste kann ihr Sinn gesehen werden.“)

„Neue Schweizer Rundschau“, Zürich (Juni): Max Ryhner/Kritik an der Universität.

N. nimmt eine jüngste deutsche Äußerung über die sinkende Geltung der Universität auf und findet, „die Verhältnisse in der Schweiz sind von den deutschen nicht so verschieden, daß wir diese grundsätzlichen Fragen mit lässiger Unbewegtheit verhallen lassen dürften“.)

„Zeitschrift für Politik“, Berlin (Heft 11/12, 1929): Heinrich Herrfahrdt/ Der Sinn des parlamentarischen Prinzips in der Reichsverfassung.

(In den lebhaften Auseinandersetzungen darüber, ob dem Art. 54 der Weimarer Verfassung über Mißtrauensvotum des Parlaments und Kabinetts eine engere oder weitere Auslegung zu geben sei, nimmt H. unbedingt für dessen „elastischen“ Gebrauch Stellung. Denn der „aus dem 19. Jahrhundert überkommene parlamentarische Staat“ ist den Aufgaben, die die jüngste Zeit an eine Staatsgewalt stellt: Zusammenfassung der einander widerstrebenden Volkskräfte zu einem Ganzen, gar nicht mehr gewachsen. Wie ja der Verfassungssatz, daß die Parlamentsabgeordneten Vertreter des ganzen Volkes seien, nur auf dem Papier steht. Unter vorläufiger Belassung der bestehenden Formen gilt es daher, den jetzigen Staat mit neuem Geist zu erfüllen, und den Gedanken der Ersetzung des Mehrheitsprinzips durch das scheidrichterliche und der Mehrheitsregierung durch eine Regierung des gemeinsamen Vertrauens überall zu verlebendigen.)

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Hans Döhler. Schriftleitung und Verlag: Aarau, Goldernstr. 1. — Druck und Versand: A.-G. Gebr. Deemann & Cie., Stöckerstr. 64, Zürich 2. — Abdruck aus dem Inhalt dieser Zeitschrift ist unter Quellenangabe gestattet. — Übersetzungsrechte vorbehalten.